



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorab Per E-Mail: mathias.richter@msb.nrw.de

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Staatssekretär
Mathias Richter
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 42.1.6-001/004

Ansprechpartner:
Beigeordneter Claus Hamacher
Durchwahl: 0211 • 4587-220
pers. E-Mail: claus.hamacher@kommunen-in-nrw.de

8. Juni 2018

Harmonisierung des für Sekundar- und Gesamtschulen geltenden Rechtsrahmens Bitte um Abstimmung

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW liegen Eingaben aus der Mitgliedschaft unseres Verbandes vor, die den divergierenden schulorganisatorischen Rechtsrahmen bei Sekundarschulen einerseits und Gesamtschulen andererseits problematisieren und auf eine weitgehende Harmonisierung drängen. Dies betrifft zum einen die Behandlung als unterschiedliche Schulformen mit der Folge von Verwerfungen im Rahmen der Schulwahl (siehe unter 1) und zum anderen die unterschiedlichen Voraussetzungen einer vertikalen Gliederung (siehe unter 2).

Im Einzelnen:

1. Behandlung als unterschiedliche Schulformen

Das Landesschulgesetz behandelt Sekundar- und Gesamtschulen bislang als Schulen unterschiedlicher Schulformen. Diese Differenzierung wird insofern als nicht sachgerecht empfunden, als die Sekundarschule als Gesamtschule ohne Sekundarstufe II konzipiert ist. Wenn die am Wohnort vorhandene Sekundarschule gemieden und stattdessen die Gesamtschule in der Nachbarkommune gewählt wird, führt die derzeit geltende Rechtslage dazu, dass die einpendelnde Schülerschaft dort nicht ohne weiteres abgelehnt werden darf, da in der Wohnortkommune keine Gesamtschule zur Verfügung steht. In der Folge müssen mitunter Schüler, die wenige Meter von der Gesamtschule entfernt wohnen, dort abgelehnt werden. Solche Konstellationen rufen nachvollziehbaren Unmut auf Seiten der betroffenen Einwohner der Gesamtschulträgerkommune hervor. Entsprechende Fälle sind zum Beispiel aus der Stadt Rheinbach bekannt, deren Rat sich in einer Resolution vom 05.03.2018 für die Behandlung von Gesamt- und Sekundarschulen als Schulen gleicher Schulform im Landesschulgesetz ausgesprochen hat. Der Städte- und Gemeindebund NRW unterstützt dieses Anliegen. Der Verbandsausschuss für Schule, Kultur und Sport hat sich in seiner 113. Sitzung am 12.10.2017 in Dinslaken sowie in seiner 114. Sitzung am 11.04.2018 in Kamp-Lintfort mit der Angelegenheit befasst und eine mögliche Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen befürwortet.

2. Divergierende Voraussetzungen bei vertikaler Gliederung

Durch die Mitgliedschaft unseres Verbandes ist weiter folgende Problematik aufgeworfen worden: Eine Sekundarschule mit mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang kann einen Teilstandort mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (sogenannte vertikale Gliederung). Bei Gesamtschulen ist diese vertikale Gliederung im Verhältnis 3:2 hingegen nicht möglich; das Gesetz erlaubt eine vertikale Gliederung nur im Verhältnis 4:2 oder 3:3. Dies ruft als ungerecht empfundene Ergebnisse hervor, wenn eine Gesamtschule die vertikale Gliederung im Verhältnis 3:2 etwa auf die Klassen 5 bis 7 beschränken und danach alle Klassen am Hauptstandort führen möchte. Dieses Modell wäre bei einer Sekundarschule ohne weiteres möglich, bei einer Gesamtschule aber eben nicht. Dies bereitet zum Beispiel dem Gesamtschulverbund Xanten-Sonsbeck erhebliche Schwierigkeiten. Die Gründe für diese Ungleichbehandlung sind derweil nicht nachvollziehbar; das Ergebnis erweckt eher den Eindruck, ein willkürliches zu sein. Der Städte und Gemeindebund NRW vertritt die Auffassung, dass eine Änderung des Landesschulgesetzes (§ 83) in diesem Punkt sinnvoll wäre.

Die beiden dargestellten Problemkreise führen dazu, dass die Handlungsmöglichkeiten der kommunalen Schulträger ohne Notwendigkeit eingeschränkt werden. In der Folge kann dem Schüler- und Elternwillen vor Ort in vielen Fällen nicht dergestalt entsprochen werden, wie es gewünscht und unter anderen gesetzlichen Voraussetzungen auch möglich wäre. Dies macht die Situation für alle Beteiligten unbefriedigend. Wir bitten daher höflich darum, diesbezüglich die Abstimmung mit unserem Verband zu suchen. Die ohnehin anstehende Erarbeitung eines 14. Schulrechtsänderungsgesetzes könnte die Möglichkeit bieten, dem erkennbar gewordenen Änderungsbedarf Rechnung zu tragen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für ein persönliches Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Beigeordneter Claus Hamacher)